

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.06.2012

Geschäftszahl

2009/05/0093

Rechtssatz

§ 69 Abs. 8 Wr BauO regelt nur Änderungen des Bauvorhabens in Bezug auf bereits erteilte Bewilligungen gemäß § 69 Wr BauO (insbesondere dann, wenn Umstände wegfallen, die iSd Abs. 2 die Ausnahme erst ermöglicht hatten), nicht aber den Fall, dass für die Änderung ihrerseits eine eigene - gegebenenfalls erweiternde - Bewilligung nach § 69 Wr BauO erteilt wird. Diese (weitere) § 69 Wr-BauO-Bewilligung ist für sich an § 69 Abs. 1 und Abs. 2 Wr BauO zu messen.